



## Videositzungen des Gemeinderats u.A. nach § 37a GemO

### Vorschlag für eine Hauptsatzungsregelung

Az. 020.01, 020.05, 022.0, 504.15

Versandtag 23.11.2020

INFO 0787/2020

Mit einer **Änderung der Gemeindeordnung** im Mai 2020 wurde **§ 37a GemO** eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Der Gemeindetag hat in der BM/OB-Info vom 7. Mai 2020 und 22. Mai 2020 dazu grundsätzlich informiert. Der Gesetzesbeschluss des Landtags vom 7. Mai 2020 liegt nochmals zur Information bei (Anhang); die Veröffentlichung ist im Gesetzblatt vom 12. Mai 2020, Nr. 13, Seite 259 ff erfolgt.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

#### I. **Ab 1. Januar 2021 wird Hauptsatzungsregelung erforderlich**

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

**Der Gemeindetag schlägt den Mitgliedsstädten und -gemeinden folgende, mit dem Innenministerium abgestimmte Formulierung für die Hauptsatzung vor:**

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

§ .... 1)

## **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.*

*Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend. 2)*

3)

## **Erläuterungen zum Textvorschlag**

- 1) Vorschlag als neuer § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“ (wenn das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags verwendet wurde).
- 2) Formulierung bitte entsprechend der örtlich eingerichteten Gremien anpassen.
- 3) Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).

## **II. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen**

1. Wegen Einzelheiten zur Zulässigkeit von Videositzungen und zu den Vorgaben des § 37a GemO wird auf die Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020 verwiesen (Anhang). Außerdem wird in diesem Zusammenhang ergänzend auf die in den Hinweisen dargelegten Möglichkeiten der Absage, Verschiebung und Reduzierung von Sitzungen sowie auf die Ausführungen zu Notfallsitzung und Eilentscheidung hingewiesen.
2. Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.
3. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

4. **§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen** für die mögliche Durchführung von Videositzungen:
- a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III.4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungs Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
  - b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern (vgl. Hinweise des IM unter III.5 – Seite 13). Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbandsverbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.
5. Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen einer Videositzung eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen, die für eine Verlängerung der Möglichkeit von

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindegtags zulässig.

- Videositzungen über den 31.12.2020 hinaus erforderlich wird.
6. Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.
  7. Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit). Zum Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitgliedern vgl. die Hinweise des Innenministeriums Nr. III.5 – Seite 15.
  8. Allerdings dürfen in einer Videositzung **keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO** durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).
  9. Der **Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO** ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Nähere Ausführungen, insbesondere auch zu den Anforderungen an einen „öffentlich zugänglichen Raum“ vgl. Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020, Nr. III 5. – Seite 14).
  10. Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.
  11. § 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.
  12. Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.
  13. Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass **Hybridsitzungen**, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind. Zu den Voraussetzungen einer Hybridsitzung führt das Innenministerium weiter aus:  
„Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO bzw. § 32a Absatz 1 Satz 2 oder 3 LKrO zulässig ist, der Bürgermeister bzw. Landrat eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden und Landkreisen sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.

**Nicht erfasst** von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.“

14. Durch **Änderung des § 15 GKZ** sind grundsätzlich auch **Verbandsversammlungen von Zweckverbänden** als Videositzungen zulässig. Nach § 15 Abs. 2a GKZ neu gilt § 37a GemO für Verbandsversammlungen entsprechend „mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.“ Über die Verweisung in § 60 Abs. 1 GemO sind damit auch **Verbandsversammlungen von Gemeindeverwaltungsverbänden** sowie **Gemeinsame Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften** erfasst. Ebenso die Verwaltungsräte von Zweckverbänden (§ 15 Abs. 4 GKZ), der Verwaltungsräte von selbstständigen Kommunalanstalten und gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten (§ 102b Abs. 5 GemO, § 24a Abs. 1 GKZ).

Die vorstehenden Ausführungen sind deshalb auch für Videositzungen dieser Organe und Gremien einschlägig. Näheres dazu in den Hinweisen des Innenministeriums zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht, Nr. III 4 und 5, (Stand: 20.05.2020 – Anhang).

15. Die Landkreisordnung ist durch einen neuen § 32a entsprechend ergänzt worden.

III. Aus Anlass der anstehenden Hauptsatzungsänderungen sollte auch geprüft werden, ob ggf. die aufgrund der GemO-Novelle 2015 eingetretene Änderung des § 39 Abs. 4 Satz GemO bereits in der Hauptsatzung nachvollzogen worden ist. Dabei geht es um die Möglichkeit, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung wurde seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten. § 6 Abs. 3 des Hauptsatzungsmusters ist deshalb wie folgt geändert worden:

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Nr.: 21/2020 vom 07.12.2020 Seite 6

*„3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden **oder einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Link über Intranet

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9570](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9570)

Link über Intranet

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=9571](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9571)

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | [gt-info@gemeindetag-bw.de](mailto:gt-info@gemeindetag-bw.de) | [www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)